

Symposium Insolvenzrecht 2014

von Dr. Ralf Holz, Königswinter*

*Der Autor ist Managing Partner, Petereit & Dr. Holz Partnergesellschaft, ESUG- & Compliance-Experts, CRO-Services • Interim Management.

Rahmen der Veranstaltung:

Vom 24. – 26.9.2014 fand im sehr niveauvollen Ambiente des Kempinski Hotel Bristol in Berlin das diesjährige Symposium zum Insolvenzrecht statt. Zu der 6. Handelsblatt-Jahrestagung zu diesem Themenkomplex, die wiederum vom EUROFORUM makellos organisiert wurde, hatten sich rd. 80 Personen, weit überwiegend Partner von renommierten Sozietäten und Anwaltskanzleien, angemeldet. Der Teilnehmerkreis wurde von Bankenmitarbeitern aus dem Bereich „Workout“, von Vertretern von Warenkreditversicherung, Restrukturierungsberatungen sowie von Interim Managern/Sanierungsgeschäftsführern abgerundet. Die 6. Handelsblatt-Jahrestagung umfasste zwei Teile:

1. Am 24.9. fand von 9 Uhr – 18 Uhr der Pre-Workshop statt, der sich mit verschiedenen Detailaspekten zur Insolvenzanfechtung befasste.
2. Vom Morgen des 25.9. bis zum Mittag des folgenden Freitags, 26.9. fand das eigentliche Symposium zum Insolvenzrecht statt.

Der Pre-Workshop zur Insolvenzanfechtung wurde von Prof. Dr. Lucas F. Flöther geleitet. Den „Aufschlag“ zu diesem Workshop bildete der Bericht von Prof. Dr. Hirte zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens bzgl. der geplanten Änderungen im Anfechtungsrecht. Prof. Dr. Hirte skizzierte die verschiedenen Vorschläge zur Novellierung des Insolvenzanfechtungsrechts, und er nahm Bezug auf das jüngst in die Presse gelangte Eckpunktepapier des BMJV, das in der vorliegenden Form nicht mit den Regelungen des Koalitionsvertrags zu diesem Thema in Einklang steht. Es lässt sich laut Hirte nur mutmaßen, ob dieser Entwurf autorisiert oder nicht autorisiert in die Presse gelangte, um die laufenden, vielschichtigen, komplexen Abstimmungen zu unterlaufen. In der Konsequenz lässt sich heute nicht mit Bestimmtheit sagen, wo die geplante Novelle des Anfechtungsrechts wirklich steht.

Hieran schloss sich die Beleuchtung des Anfechtungsrechts aus den Blickwinkeln der verschiedenen hiervon betroffenen Institutionen bzw. Personengruppen an. Volker Sander, Vorsitzender Richter am LG Leipzig, referierte zur aktuellen BGH-Rechtsprechung zu spezifischen Anfechtungstatbeständen, und formulierte eine Prognose zu der geplanten Novellierung des Anfechtungsrechts.

Rechtsanwalt Thomas Mulansky, KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft, zeichnete ein Bild jener verschiedenen Anfechtungsrisiken, die in Schutzschirm- und Eigenverwaltungsverfahren drohen, und er umriss die Haftungsrisiken, die hieraus für (Sanierungs-)Geschäftsführer und Vorstände erwachsen.

Prof. Dr. Flöther beleuchtete die Anfechtung aus Sachwalter- und Insolvenzverwaltersicht, in dem er auf die Anfechtung zur Masseanreicherung und zur Gläubigergleichbehandlung, auf die Vorsatzanfechtung aus Sicht des Verwalters, und auf spezifische Anfechtungs- und Haftungsrisiken bei Unternehmensfortführungen im Eigenverwaltungsverfahren einging.

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Matthias Beck, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, skizzierte die bestehenden Anfechtungsrisiken, die sich für Berater, Interim Manager, Gutachter und Ersteller von Bescheinigungen nach § 270b InsO aus den Insolvenzverfahren ergeben. Vermeidungs- und Verteidigungsstrategien zur Eingrenzung dieser nicht unerheblichen Risiken rundeten seinen Vortrag ab. Insbesondere die signifikanten Risiken für Insolvenzberater und -gutachter – jenem Personenkreis, der die Restrukturierung der insolventen Unternehmen unter den Rahmenbedingungen des vom Gesetzgeber in 2012 neu geschaffenen Ordnungsrahmens bewerkstelligen soll – waren Gegenstand so manchen Meinungsaustausches am Rande der Veranstaltung. Überwiegend wurde die Meinung vertreten, dass man in der gegenwärtigen Situation – bei den gegebenen Haftungsrisiken – keinem Sanierungsberater, dem man wohlwollend gegenübersteht, raten könne, seiner Tätigkeit in den § 270b-Verfahren nachzugehen. Die Unsicherheiten bei späterem Übergang in ein Regelverfahren seien unkalkulierbar.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Hoffmann, Noerr LLP, betrachtete die Anfechtung aus Sicht der Banken. In diesem Kontext setzte er sich mit der Anfechtung von Sicherheitengewährungen im Kreditgeschäft, der Anfechtung einer Rückführung von Salden, und der Anfechtung von Zahlungen nach Stundungsvereinbarungen auseinander. Eine Skizze der Besonderheiten von Massendarlehen vervollständigte seine Ausführungen.

Schließlich wurden noch zwei Spezialfälle der Anfechtung näher betrachtet:

- Rechtsanwalt *Dr. Biner Bähr*, White Case LLP, ging auf branchenspezifische Besonderheiten der Anfechtung in der Energiewirtschaft, am Beispiel des TelDaFax-Verfahrens, ein.
- Prof. *Dr. Christoph Thole*, Universität Tübingen, beleuchtete die Besonderheiten in Konzerninsolvenzverfahren. Hierbei ging er auf die Anfechtung von intercompany-Verträgen, und auf die Anfechtung bei Insolvenz des Anfechtungsgegners ein.

Die Fragen zu den einzelnen Vorträgen sowie die Diskussionen zu diesem Spezialthema verdeutlichten die große Unsicherheit in der Rechtsberatung. Dem Mandanten könne häufig nicht mit Sicherheit zu bestimmten Handlungen geraten werden, da gerichtlich in vielen Detailfragen noch nicht entschieden ist, wie mit spezifischen Einzelfällen und deren Anfechtbarkeit umzugehen ist. Gerichtsentscheide ließen sich nicht für jede Situation klar prognostizieren.

Ein weiteres großes Feld der Rechtsunsicherheit sind die Unwägbarkeiten, denen professionelle Sanierungsberater in ESUG-Verfahren ausgesetzt sind. So sei das vermeintlich sicher geglaubte Bargeschäftsprivileg des Sanierungsberaters über den § 133 InsO angreifbar. Darüber hinaus würden sich Sanierungsgeschäftsführer dem Haftungsrisiko aussetzen, dass Ausgaben, die sie in den Verfahren nach § 270 InsO getätigt haben, nach Übergang in ein Regelverfahren ex post von einem Insolvenzverwalter angegriffen werden können. Schließlich wurde auch der Umstand, im vorläufigen Verfahren keine Masse begründen zu können, problematisiert.

Am 25. September begrüßte RA *Christopher Seagon*, Wellensiek Rechtsanwälte, als Vorsitzender des 6. Insolvenzrechtssymposiums des Handelsblattes die Teilnehmer. RA *Seagon* postulierte in seinem Eingangs-Statement, dass jede Form der außergerichtliche Sanierung ressourcenschonender und mithin für die Beteiligten besser sei als die Liquidation eines Unternehmens im Insolvenzverfahren. Der außergerichtlichen Sanierung – mit oder ohne doppel-nützige Treuhand – maß er den höchsten Wert - wiederum bezogen auf alle an der Sanierung Beteiligten -, der Liquidation eines Unternehmens den niedrigsten Wert bei. Es wurde postuliert, dass Gläubiger, die sich in die neuen Insolvenzverfahren verstärkt einbringen müssten, dann auch einen entsprechenden Nutzen hieraus in Form eines höheren Rückflusses

Im Anschluss an das Eingangs-Statement gab Ministerialdirektorin *Marie Luise Graf-Schlicker* einen Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung der Änderungen im Insolvenzrecht. Es wurde klar, dass die Präzisierung der Änderungen zum Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) sowie deren Abstimmung sehr komplex sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich hierzu noch kein abschließendes Bild zeichnen. *Graf-Schlicker* ging insbesondere auf die Problemkreise der Vorsatzanfechtung, des Bargeschäftsprivilegs sowie die

Anfechtung von Lohnzahlungen ein. Die Wirtschaft und die Insolvenzberater kritisieren häufig die gegebenen massiven Defizite bei der Rechtssicherheit in Sachen Vorsatzanfechtung. So sei die Vorsatzanfechtung ausgeüfert. Die Rechtsprechung würde bei subjektiven Tatbestandsmerkmalen zuweilen eine Kette von Argumenten und Indizien bilden, die so manchem kundigen Betrachter nicht mehr nachvollziehbar erscheint. Man könne den Eindruck gewinnen, es ginge nur darum, die Insolvenzmasse möglichst stark auszuweiten, um die Vergütung des Insolvenzverwalters zu mehren. Die hieraus resultierende Planungsunsicherheit für die zu sanierenden Unternehmen, ex post signifikante Änderungen ihrer Sanierungspläne hinnehmen zu müssen, behinderten die volkswirtschaftlich gewünschte, erfolgreiche Sanierung derselben. Des Weiteren bemängelte die Wirtschaft die restriktivere Sicht des BGH bzgl. des Bargeschäftsprivilegs gegenüber den Entscheidungen des BAG. Hier sei ein Dissens offenkundig, was zu dem Ruf nach dem Gesetzgeber führe, hier ebenfalls für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. *Graf-Schlicker* betonte, dass es verschiedene Lösungsvorschläge für die zuvor skizzierten Probleme gebe. Doch müsse jeder Verbesserungsvorschlag kritisch darauf überprüft werden, ob er letzten Endes wirklich zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit führe. So wird diskutiert ob das Wort „Absicht“ anstatt des Wortes „Vorsatz“ in das Gesetz aufgenommen werden solle, um die ex post-Konstruktion der „eventuellen Absicht“ zu verhindern. Ein anderer Vorschlag, die Rechtssicherheit durch pauschale Verkürzung der Anspruchsfristen zu erhöhen, sei ebenfalls bedenklich. Es stelle sich die Frage, wo hier die Grenze zu ziehen sei, und ob es denn wirklich gewollt sei, zielgerichtete Gläubigerbenachteiligungen, die lange zurückliegen, mit einer solchen Änderung unangreifbar zu machen. Eher unproblematisch wurden Versuche eingestuft, die Anfechtungsmöglichkeiten von Lohnzahlungen einzugrenzen. Hier wurde die Meinung vertreten, dass die Erwartungen der Arbeitnehmer zum Erhalt von Lohnzahlungen letztendlich nicht enttäuscht werden dürften. Auch die Änderungsvorschläge bzgl. des Bargeschäftsprivilegs wurden kritisch betrachtet. Auch hier sei fraglich, ob die Eingrenzung oder gar die Abschaffung des Bargeschäftsprivilegs nach § 142 InsO wirklich etwas bringt.

Zur erhobenen Forderung nach Regelung eines vorinsolvenzlichen Verfahrens habe der Gesetzgeber erhebliche Bedenken. *Graf-Schlicker* erinnerte daran, dass der Gesetzgeber bei Verabschiedung des ESUG bekundet habe, eine Evaluation nach Ablauf einer Fünfjahresfrist durchzuführen. Demnach sollte erst noch bis zum Ablauf dieser Fünfjahresfrist gewartet werden, bevor über weitere Neuerungen entschieden wird.

Zum Stand der Reform des Europäischen Insolvenzrechts merkte *Graf-Schlicker* an, dass die Arbeiten an der EuInsVO insgesamt weit gediehen sind, doch seien die Abstimmungen aufgrund der national z.T. völlig verschiedenen Verständnisse zum Regelungsbedarf aufwändig.

Rechtsanwalt *Fritz*, HERMANN Rechtsanwälte knüpfte hieran an, und berichtete über die Reform des Europäischen Insolvenzrechts im Detail. Ausgehend von den Hintergründen der Reform der EuInsVO erläuterte *Fritz* den erweiterten Anwendungsbereich der EuInsVO, um dann die Neuregelung zu Sekundärinsolvenzverfahren zu beleuchten. Er verglich die beiden vorliegenden Entwürfe zur Regelung von Konzerninsolvenzen, den Entwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen“ („InsO-KIG“; Kabinettsbeschl. v. 28.8.2013) und die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 i.d.F. v. 3.6.2014 („EuInsVO-E“) miteinander. Den Abschluss seiner Ausführungen markierte ein Ausblick auf die nächsten Schritte der Harmonisierung.

Oberstaatsanwalt *Dr. Richter*, Staatsanwaltschaft Stuttgart, ging in seinem Vortrag auf die Besonderheiten des Insolvenzstrafrechts bei ESUG-Verfahren ein. Ausgehend von den Grundlagen der Insolvenzantragspflicht (§ 15 InsO i.V.m. § 13 InsO) problematisierte er die Konsequenzen von unzulässigen oder fehlerhaft gestellten Anträgen. Des Weiteren wurden die Strafbarkeit bei Ausstellen einer falschen Bescheinigung nach § 270b InsO („Erschleichen des Schutzschirms“), die Probleme bei Untauglichkeit eines Bescheinigers und bei fehlender Unabhängigkeit oder Eignung eines Sachwalters, und die Strafbarkeit von Untreue-/Betrugsdelikten des eigenverwaltenden Sachwalters näher betrachtet.

Nach diesen politisch und (straf-)rechtlichen ausgerichteten Beiträgen wurde das Plenum mit folgenden Case Studies um praktische Anwendungsfälle des Insolvenzrechts bereichert:

1. Rechtsanwalt *Hagebusch*, WELLENSIECK Rechtsanwälte berichtete über den Ablauf und die spezifischen Herausforderungen, die sich in dem Insolvenzverfahren der Firma LOEWE gestellt haben.
2. Ein Sonderproblem schilderte Rechtsanwalt *Lieser*, LIESER Rechtsanwälte, in dem er auf die Beihilfeproblematik als Restriktion beim Versuch der Sanierung des Nürburgrings einging. Als Fazit wurde herausgestellt, dass eine Sanierung innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht möglich ist, wenn das Beihilfericht tangiert wird. In diesem Fall ist nur eine übertragende Sanierung unter aufschiebender Bedingung (Entscheidung über eine mögliche Beihilferückforderung) möglich.
3. Rechtsanwalt *Voigt-Salus*, Rechtsanwälte VOIGT SALUS, beleuchtete mit dem Fall der insolventen Arbeiterwohlfahrt (AWO) Berlin, einem Wohlfahrtsverband, einen weiteren Sonderfall der Insolvenzverwaltung. Die AWO Berlin war durch zwei hochdefizitäre Pflegeheime in die Insolvenz geraten. Zusätzliche Herausforderungen stellten die Abhängigkeit eines geriatrischen Krankenhauses der AWO Berlin von einem benachbarten Wettbewerber, sowie die schädliche Diskon-

tinuität zwischen Sicherheitenstellung und Darlehen bei steuerlicher Gemeinnützigkeit dar.

Die Rechtsanwälte *Jauch* und *Dr. Wilken*, GÖRG Rechtsanwälte, verstanden es, die komplexe Materie der Mittelstandsanleihen in der Krise (außerhalb der Insolvenz) und in der Insolvenz sehr eingängig und ansprechend zu vermitteln. Nach Erläuterung des rechtlichen Rahmens wurden für den Fall der Restrukturierung außerhalb der Insolvenz und innerhalb der Insolvenz die Besonderheiten aufgezeigt. Für den Fall der außerinsolvenzlichen Restrukturierung wurden die Gestaltungsmöglichkeiten und die Anforderungen an Beschlüsse der Gläubiger besonders beleuchtet. Die Möglichkeit des „Debt-to-Equity-Swap“ wurde für beide Situationen erläutert. Die Bestimmungen von Schuldverschreibungsgesetz (SchVG 2009) und InsO wurden vergleichend betrachtet.

Dr. Görling, Acker Görling Schmalz beleuchtete die Vorgehensweise bei forensischen Ermittlungen in Insolvenzverfahren.

Dr. Evertz, PricewaterhouseCoopers, und *Hinzmann*, Universität Berlin, befassten sich mit einem Thema, das bisher eher am Rande in Wissenschaft und Praxis betrachtet wurde: der Führung in der Krise. Es wurden die Konzeption und die Ergebnisse einer offenen, halbstrukturierten Expertenbefragung erläutert, die Hinweise darauf gibt, dass sich Führung in der Krise von Führung in Normalsituationen unterscheidet. So stellt eine Unternehmenskrise komplett andere Anforderungen an das Management als dies Situationen ohne Krisencharakter machen. Die Referenten präsentierten neun Handlungsfelder für einen adäquaten Führungsstil in einer Krise.

Den ersten Tag des Symposiums beschloss der Vortrag von *Allert*, Allert & Co., der sich auf einen Vergleich der Alternativen „Verhandlung“ und „Auktion“ für die Verwertung immaterieller Rechte (Marken, Intellectual Property, Kundenstämme, Gebrauchs- & Geschmacksmuster-Portfolios) fokussierte. Es wurde vergleichend herausgearbeitet, wann eine Verhandlungslösung anzustreben ist, und wann einer der erläuterten Auktionstypen vorteilhaft ist, um einen möglichst befriedigenden Verwertungserlös zu erzielen.

Der zweite Tag des Symposiums startete mit der Vorstellung weiterer Case Studies:

1. Wirtschaftsprüfer Steuerberater *Geiwitz*, Schneider Geiwitz & Partner, erläuterte die Herausforderungen, die sich aus dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Verlagsgruppe Weltbild GmbH ergaben. Der zeitliche Ablauf des Verfahrens, das Marktumfeld, sowie die gewählte Transaktionslogik, die den Einstieg eines Investors ermöglichen sollte, wurden dargestellt.
2. Rechtsanwalt *Dr. Plathner*, Brinkmann & Partner, setzte sich in seinem Praxisvortrag mit der Frage auseinander

der, ob eine Sanierung in Eigenverwaltung mit oder ohne Prüfung der Option einer M&A-Transaktion („übertragende Sanierung“) durchgeführt werden sollte. Sein Fazit lautete, dass die Beantwortung dieser Frage vom Einzelfall abhängt. Er skizzierte Beispiele aus der Praxis, bei denen eine Veräußerung des insolventen Unternehmens sinnvoll und möglich war, und er beschrieb Situationen, in denen dies nicht möglich war.

Dr. Schulte-Kaubrügger, White & Case, präsentierte eine Bestandsaufnahme zur Sanierung in Eigenverwaltung, und er formulierte einen Ausblick für diese Arten von Insolvenzverfahren. Seit Einführung des ESUG im Jahr 2012 wurden rd. 480 Eigenverwaltungsverfahren beantragt (Stand: September 2014). Die Eigenverwaltungsverfahren hätten somit einen Anteil von 2,4 % an allen Insolvenzverfahren in dem zuvor abgegrenzten Zeitraum. So gebe es seit 2012 einige prominente Beispiele für Eigenverwaltungsverfahren. Auch könne attestiert werden, dass Eigenverwaltungsverfahren bei den insolventen Unternehmen, den Restrukturierungsberatungen und den CROs („Chief Restructuring Officers“/Sanierungsgeschäftsführer) beliebt sei. Doch müsse auch festgehalten werden, dass die Eigenverwaltung als Sanierungsinstrument von den Gläubigern zunehmend kritischer betrachtet wird. Es sei empirisch belegt, dass Gläubiger zunehmend die Zustimmung zur Eigenverwaltung verweigerten. Eigenverwaltung sei insbesondere dann erfolgreich, wenn zeitgleich mit dem Antrag auf Eigenverwaltung ein Sanierungskonzept vorliegt.

Auf dieser Bestandsaufnahme aufsetzend warf Prof. *Dr. Kayser*, Vorsitzender Richter am IX. ZS des BGH, die Frage auf, ob bei der Anfechtung kongruenter Leistungen Korrekturen im Gesetz notwendig seien oder nicht. Der Referent sah bei der Verzinsung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs Handlungsbedarf zur Anpassung des Gesetzes. Eher zurückweisend wertete Prof. *Dr. Kayser* den gesetzlichen Änderungsbedarf bei der gegebenen Zehnjahresfrist der Vorsatzanfechtung, hinsichtlich der Ausklammerung kongruenter Deckungen, bzgl. der drohenden Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzursache, sowie bei der Behandlung von Bargeschäften. Ggf. könne eine Beschränkung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO auf die Kenntnis von der nachgewiesenen Zahlungsunfähigkeit erwogen werden.

Rechtsanwalt *Dr. Kebekus*, Kebekus et Zimmermann, setzte sich in seinem Vortrag mit der Frage auseinander, ob und wo Korrekturbedarf beim ESUG bestehe. Seine Bestandsaufnahme, angelehnt an die ESUG-Studie von *Roland Berger/Noerr* v. Februar 2014, kommt zu dem Ergebnis, dass die neuen Möglichkeiten des ESUG von der Insolvenzpraxis zunehmend angenommen werden: So gaben zumindest 28 % aller Befragten an, das ESUG würde ihre Erwartungen erfüllen (+2 Prozentpunkte gegenüber den Befragungswerten aus 2012). Doch bejahten 36 % der Befragten die Frage, ob trotz des ESUG doch noch ein außer- bzw. vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren erforderlich sei (+8 Prozentpunkte gegenüber den Befragungswerten

aus 2012). Es könne attestiert werden, dass die durch das ESUG initiierten Veränderungen richtig waren und auch grds. richtig bleiben. Nur in einigen Sachverhalten bedürfe es einer Feinjustierung oder Ergänzung. Eine solche Feinjustierung mittels geringfügiger Anpassungen würde die gesetzgeberischen Ziele stärken, die mit der Einführung des ESUG verfolgt werden. Der Referent hielt es für wünschenswert, dass diese geringfügigen Änderungen noch vor Ablauf der fünfjährigen Evaluationsphase umgesetzt werden.

Sanierungsberater *Jung*, hww Unternehmensberater, setzte sich in seiner Präsentation mit der Frage auseinander, ob die rechtlichen Anforderungen des § 270b InsO zu niedrig sind, um ein Scheitern von Schutzschirmverfahren zu verhindern. Betrachte man die Bedingungen für die Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens, so sei das Abklären der Insolvenzursachen durch die Rechtsprechung ausreichend abgesichert. Doch sei die Forderung des Gesetzgebers, mit der Bescheinigung nach § 270b InsO die „... nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung ...“ zu belegen, zu weich formuliert, um das Scheitern von Schutzschirmverfahren im Einzelfall zu verhindern. Der Referent regte an, die „... nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung ...“ inhaltlich zu präzisieren. So sei zwar für diesen Zweck nicht zwingend ein Sanierungskonzept nach IDW S6 erforderlich, doch bedürfe es einer Planung vor Sanierung und einer Planung nach Sanierung auf Jahresbasis, welche die zentralen Sanierungsmaßnahmen beschreibe und beziffere. Es müssten eine ganze Reihe von Themen betrachtet werden, um letztendlich die Bescheinigung einer „... nicht offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Sanierung ...“ abgesichert ausstellen zu können.

Der Vortrag von Rechtsanwalt *Dr. von der Fecht*, Sozietät Metzeler von der Fecht, beschloss die Reihe der Präsentationen des Symposiums. *Dr. von der Fecht* setzte sich mit der Konzernsanierung im Spannungsfeld zwischen Kapitalmarkt und Realwirtschaft auseinander. Hierbei ging der Referent auf die Veränderung des Kreises der Stakeholder durch die Hinzunahme von sog. „gemeinsamen Vertretern“ von Anleihegläubigern ein. Des Weiteren problematisierte er die divergierenden Interessen in einem Konzernverbund in einer Konzerninsolvenz.

Den Abschluss des Symposiums Insolvenzrecht 2014 bildete ein Diskussionspanel, das sich mit der Frage beschäftigte, was den guten Unternehmenssanierer in der Insolvenz auszeichnet. Es wurde hierbei deutlich, dass zum einen sicherlich ein Fachwissen in kaufmännischen Fragen unentbehrlich sei. Doch wurde betont, dass zum anderen die Kreativität eines CRO bei Problemlösungen, die zuvor im Symposium beschriebenen Führungseigenschaften eines CRO in einer Krisensituation, und insbesondere seine Kommunikationsfähigkeiten von besonderer Bedeutung sind. CROs würden sich in ihrem Profil von Managern in anderen, „unkritischen“ Unternehmenssituationen unterscheiden.